



**Handelsverband
Nord**

Hamburg · Schleswig-Holstein
Mecklenburg-Vorpommern

Merkblatt

Stand: April 2020

Sukzessive Rückkehr aus der Kurzarbeit

Nach und nach dürfen Geschäfte wieder öffnen. Es ist allerdings nicht damit zu rechnen, dass das Kunden- und damit das Arbeitsaufkommen nach der Öffnung wieder auf in dem Umfang besteht, wie vor der Schließung. Sollten Sie Kurzarbeit angemeldet haben, fragen Sie sich, was Sie beachten müssen. Gerade in Pandemie-Zeiten muss jeder auch auf eine etwaige Wiederverschärfung oder Quarantänemaßnahmen vorbereitet sein.

Muss die Kurzarbeit beendet werden, weil das Geschäft wieder öffnen darf?

Die Kurzarbeit muss nicht beendet werden, wenn die Kriterien, aufgrund derer die Kurzarbeit angezeigt wurde, weiter bestehen. Das heißt, es müsste weiterhin durch die Corona-Pandemie einen Arbeitsausfall geben, der vorübergehend ist und es absehbar ist, dass der Normalbetrieb irgendwann wieder einsetzt. Darf das Geschäft wieder öffnen, wäre beispielsweise die mangelnde Frequenz oder auch die Beschränkung von Kunden pro qm² der Verkaufsfläche ein Grund, weshalb die Kurzarbeit nicht beendet werden muss.

Darf eine angezeigte Kurzarbeit einfach ausgesetzt werden?

Ja, grundsätzlich dürfen Geschäfte die Kurzarbeit aussetzen und zur normalen Arbeitszeit zurückkehren. Beachtet werden muss, dass bei Betrieben mit Betriebsräten die Festlegung der Arbeitszeit der Mitbestimmung unterliegt.

Ich kann nicht meine gesamte Belegschaft wieder beschäftigen, nach welchen Kriterien dürfen Mitarbeiter ausgewählt werden?

Die Auswahl der Mitarbeiter, die zur Arbeit herangezogen werden, erfolgt nach „billigem Ermessen“; gleiches gilt für den Umfang der Arbeitszeit, der auf die Mitarbeiter jeweils verteilt wird. Der Arbeitgeber muss folglich sein Personal nach sachlichen Gründen aussuchen und die Arbeit verteilen. Eine Auswahl allein anhand sozialer Kriterien muss nicht erfolgen. Es ist beispielsweise möglich vielseitig einsetzbare oder zeitlich sehr flexible Mitarbeiter vorrangig einzusetzen; gleiches gilt für Aspekte des Gesundheitsschutzes oder der Arbeitgeberfürsorge. Es muss sich jeweils jedoch um sachliche Auswahlkriterien handeln.

Was passiert, wenn die Geschäfte wieder schließen müssen?

Die Kurzarbeit kann bis zu drei Monate ausgesetzt werden, ohne dass eine neue Anzeige erfolgen muss. Muss das Geschäft anschließend wieder die Kurzarbeit fortsetzen, werden die Monate, in denen die Kurzarbeit ausgesetzt war, auf den Höchstbezugszeitraum von 12 Monaten nicht angerechnet; der Bezugszeitraum verlängert sich also dementsprechend.

Ab einer Unterbrechung von drei Monaten beginnt ein neuer Bezugszeitraum. Das bedeutet, dass die Kurzarbeit erneut angezeigt werden muss.

Tipp:

Das Corona-Virus ist noch im Umlauf, es kann folglich keineswegs ausgeschlossen werden, dass Ihr Personal betroffen ist. Deshalb empfehlen wir, Teams zu bilden, die keine Berührungspunkte miteinander haben. Im Falle einer Quarantäneanordnung, fällt lediglich ein Team aus, dessen Arbeit von dem anderen Team übernommen wird.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Ihre Ansprechpartner in den Geschäftsstellen des Handelsverbandes Nord finden Sie unter www.hvnord.de.